

**Vertragsmuster**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Kreispolizeibehörde <sup>1)</sup> ..... und der Tierärztin/dem Tierarzt, Frau/Herrn Dr. med. vet. ..... wohnhaft in..... wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Frau/Herr Dr.. med. vet. ..... übernimmt den veterinärärztlichen Dienst bei der ..... und verpflichtet sich, die in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.<sup>2)</sup>

**§ 2**

Zur veterinärärztlichen Versorgung gehören folgende Aufgaben:

1. Laufende Überwachung des Gesundheitszustandes sämtlicher Diensthunde und/oder Dienstpferde des/der ..... einschließlich Beratungen und allgemeine Untersuchungen und Bestandsuntersuchungen.  
Diese Aufgaben sind bei Dienstpferden an ihrem dienstlichen Standort wahrzunehmen.

---

<sup>1)</sup> Für die LPS für **Diensthundführer**: "vertreten durch die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen "

<sup>2)</sup> **Zusätzlich** können die Vertragsparteien die Behandlung erkrankter Diensthunde und/oder Dienstpferde vereinbaren.

203030

2. Durchführung von Schutzimpfungen, Ausstellung von Impf- und sonstigen Bescheinigungen.

3; Führung der tierärztlichen Aufzeichnungen.

4. Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung.

5. Mitwirkung als Sachverständige/Sachverständiger beim Ankauf und bei der Aussonderung von Diensthunden und Dienstpferden.

6. Überwachung der Futter-, Stall- und Zwingerhygiene sowie des Hufbeschlages.

7. Veterinärärztlicher Unterricht.

### § 3

(1) Frau/Herr Dr. med **vet.** ..... erhält als Entgelt für ihre/seine Tätigkeit nach § 2 einschließlich Wegstreckenentschädigung eine monatliche Vergütung in Form einer Pauschale.

Die Pauschale beträgt für 11-15 Tiere (Sollbestand) im Monat 6 v.H. des Höchstbetrages der Grundvergütung II a BAT zuzüglich Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder und der allgemeinen Zulage (Grundbetrag).

Bis zu jeweils weiteren fünf Tieren wird ein Zuschlag von 8 v.H. des Grundbetrages gezahlt.

Für die Zeit, die nur teilweise in die Vertragsdauer fällt, wird die Vergütung tageweise mit 1/30 des Pauschalsatzes abgegolten.

(2) Für die Mitarbeit der Tierärztin/des Tierarztes in einer Kommission zum Ankauf oder zur Aussonderung von Dienstpferden wird eine

Stundenvergütung von 5% **des** Grundbetrages, höchstens jedoch das **203030** Achtfache je Tag gezahlt.

(3) Der **Grundbetrag**, der Zuschlag und die Stundenvergütung werden auf volle DM auf- oder **abgerundet**, sie werden bei **tariflicher** Erhöhung der Vergütung für Angestellte im öffentlichen Dienst **neu berechnet**.

(4) Bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die **schriftlich** angeordnet oder genehmigt sind, erhält die Tierärztin/der Tierarzt **Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes** auf der Grundlage der Reisekostenstufe B.

#### § 4

In den Fällen **der** Erkrankung und Beurlaubung oder sonstiger **Verhinderungen** hat die Tierärztin/der Tierarzt auf ihre/seine Kosten für eine Vertretung durch eine approbierte Tierärztin/einen approbierten Tierarzt **zu sorgen**. Der Anspruch auf Vergütung wird dadurch nicht berührt (§ 3 Abs. 1). Bis **zu** einem Monat im Jahr kann sich die Tierärztin/der Tierarzt selbst beurlauben.

#### (§ 5)<sup>3)</sup>

(1) Die diagnostischen und therapeutischen Leistungen bei erkrankten Tieren werden nach der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 GOT. Daneben wird Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 GOT gezahlt.

(2) **Arznei- und Verbandmittel**, die die Tierärztin/der Tierarzt für die Behandlung von Diensthunden oder Dienstpferden abgibt, können unter Beachtung des § 8 GOT **besonders** berechnet werden.

---

<sup>3)</sup> Ist **die** Behandlung erkrankter **Diensthunde** und/oder Dienstpferde Gegenstand des Vertrages, wird diese **zusätzliche Vergütungsvereinbarung** getroffen.

203030

§ 5 (§ 6)<sup>4)</sup>

Der Vertrag kann von beiden Teilen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Als wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB gelten auch ein Wohnortwechsel und eine erhebliche Verminderung des Tierbestandes durch organisatorische Maßnahmen.

§ 6 (§ 7)<sup>4)</sup>

Der Vertrag tritt mit dem ..... in Kraft.

....., den ..... 19..

Kreispolizeibehörde<sup>5)</sup>

Tierärztin/Tierarzt

<sup>4)</sup> Alternativ bei Vereinbarung der Behandlung erkrankter Diensthunde und/oder Dienstpferde

<sup>5)</sup> Für veterinärärztlichen Dienst bei der LPS für Diensthundführer: Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen